

# Satzung der AusländerInnenkommission der Leibniz Universität Hannover

## § 1 Zusammensetzung und Ziel

5  
10 (1) Die Gruppe der ausländischen Studierenden besteht aus allen an der Leibniz Universität Hannover eingeschriebenen Studierenden, einschließlich der Studierenden des Studienkollegs, die eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen.

15 (2) Die Gruppe der ausländischen Studierenden organisiert sich, als eigenständiger Teil der Verfassten Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover in der AusländerInnenkommission.

20 (3) Die Organe der AusländerInnenkommission vertreten die Belange und Interessen der ausländischen Studierenden an der Leibniz Universität Hannover und des Studienkollegs.

25 (4) Die Gruppe der AusländerInnenkommission wird aktiv in den allgemeinen Hochschulpolitischen Diskurs in den Gremien der Universität und den der Verfassten Studierendenschaft der Leibniz Universität  
30 Hannover eingebunden.

## § 2 Organe

35 Die Organe der AusländerInnenkommission sind:

- a) die AusländerInnenvollversammlung
- b) der ständige AusländerInnenausschuss
- c) die AusländerInnensprecherInnen

## 40 § 3 Die AusländerInnenvollversammlung

45 (1) Die AusländerInnenvollversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der AusländerInnenkommission. Sie kontrolliert die Arbeit der AusländerInnensprecherInnen und des ständigen AusländerInnenausschusses, trifft sämtliche politischen Grundsatzentscheidungen, diskutiert und beschließt über inhaltliche und organisatorische Anträge und Arbeitsaufträge für die  
50 AusländerInnensprecherInnen. Sie wählt

die Mitglieder des ständigen AusländerInnenausschusses und stellt einen Plan zur Verteilung der zugewiesenen Haushaltsmittel auf.

55 (2) Stimm- und Antragsberechtigt sind alle an der Leibniz Universität Hannover eingeschriebenen ausländischen Studierenden, einschließlich der Studierenden des Studienkollegs. Alle Studierenden der Leibniz Universität Hannover und des Studienkollegs sind redeberechtigt.

60 (3) Die AusländerInnenvollversammlung wählt sich eine Versammlungsleitung aus ihrer Mitte und gibt sich eine Geschäftsordnung die ihre Angelegenheiten regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung  
65 des Studentischen Rates.

(4) Die AusländerInnenvollversammlung wird durch die amtierenden AusländerInnenSprecherInnen eingeladen,

- 75 a) zu Beginn jedes Semesters.
- b) auf schriftlichen Antrag von 50 Studierenden.
- c) auf Beschluss der AusländerInnenvollversammlung
- 80 d) auf Beschluss des ständigen AusländerInnenausschusses.

e) auf Beschluss der AusländerInnensprecherInnen.  
f) auf Beschluss durch eine 2/3 – Mehrheit  
85 des Studentischen Rates (StuRa) innerhalb von vier Wochen wenn nach Aufforderung durch den StuRa die AusländerInnensprecherInnen nicht zu einer Vollversammlung geladen haben

90 Die Ladungsfrist beträgt dabei mindestens zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit finden keine AusländerInnenvollversammlungen statt. Die Einladung muss an den üblichen schwarzen Brettern ausgehängt werden, der AStA und das Präsidium des Studentischen Rates sind zu benachrichtigen.

100 (5) Bei Anträgen im Sinne des Abs. 4. b)  
müssen mindestens 50 der Leibniz Univer-  
sität Hannover eingeschriebenen Studieren-  
den, einschließlich der Studierenden des  
Studienkollegs, die keine deutsche Staats- 155  
bürgerschaft besitzen, einen schriftlichen  
Antrag auf Einberufung der AusländerIn-  
nenvollversammlung per Unterschrift unter-  
stützen. Im Zweifel haben die Initiatoren  
die Stimmberechtigung der Unterzeichnen- 160  
den nachzuweisen.

(6) Auf Verlangen durch ein Mitglied der  
Gruppe der ausländischen Studierenden  
oder des AStA legen die AusländerInnen- 165  
SprecherInnen und der ständige Ausländere-  
Innenausschuss der AusländerInnenvoll-  
versammlung alle Informationen, die einen  
Sachverhalt betreffen, offen.

120 (7) Per Beschluss kann die AusländerInnen-  
vollversammlung Beschlüsse des ständigen  
AusländerInnenausschusses oder der Aus-  
länderInnensprecherInnen aufheben, § 7  
Abs. 7 bleibt unberührt.. Der AusländerIn- 175  
nenausschuss und die AusländersprecherIn-  
nen sind an die Beschlüsse der Ausländere-  
Innenvollversammlung gebunden.

#### 130 **§ 4 Der ständige AusländerInnenaus- schuss**

(1) Der AusländerInnenausschuss kontrol-  
liert die Arbeit der AusländerInnenspreche- 185  
rInnen und die Einhaltung des Plans zur  
Verteilung von Mitteln, diskutiert und be-  
schließt grundsätzliche, organisatorische  
und inhaltliche Anträge, Fragen und unter-  
stützt die AusländerInnensprecherInnen. Im  
Weiteren beschließt der ständige Ausschuss 190  
über unübliche Finanzausgaben im Sinne  
des § 7 Abs. 2.

(2) Im ständigen AusländerInnenausschuss  
sitzen mindestens fünf von der Ausländere- 195  
Innenvollversammlung gewählten Mitglie-  
der. Die Anzahl der Mitglieder kann von  
der AusländerInnenvollversammlung per  
Beschluss erhöht werden. Die gewählten  
Mitglieder haben Stimm, Rede- und An- 200  
tragsrecht.

(3) Weitere Mitglieder des ständigen Aus-  
länderInnenausschusses können vom stän-  
digen AusländerInnenausschuss kooptiert  
werden. Kooptierte Mitglieder haben jeder-  
zeit Rede- und Antragsrecht. Sie nehmen  
auch an nichtöffentlichen Sitzungen Teil  
und werden auf dem Einladungsverteiler  
oder vergleichbaren Medien wie gewählte  
Mitglieder behandelt.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des  
ständigen AusländerInnenausschusses wer-  
den von der AusländerInnenvollversamm-  
lung gewählt. Sie scheidet aus, wenn sie  
mit 2/3 Mehrheit von der AusländerInnen-  
vollversammlung abgewählt werden, sie ih-  
ren Studierendenstatus verlieren oder zu-  
rücktreten. Scheidet ein Mitglied aus, wählt  
die AusländerInnenvollversammlung einen  
Ersatz.

(5) Die Mitglieder des ständigen Ausländere-  
Innenausschusses berichten der Ausländere-  
Innenvollversammlung über ihre Arbeit  
und die beschlossenen Finanzanträge.

(6) Der ständige AusländerInnenausschuss  
wählt sich eine Sitzungsleitung aus seiner  
Mitte und gibt sich eine Geschäftsordnung,  
die ihre Angelegenheiten regelt.

(7) Der ständige AusländerInnenausschuss  
wird durch die amtierenden AusländerIn-  
nensprecherInnen eingeladen,  
a) mindestens vier Mal im Semester  
b) auf schriftlichen Antrag dreier Mitglieder  
des ständigen Ausschusses  
c) auf Beschluss der AusländerInnenvoll-  
versammlung  
d) auf Beschluss des ständigen Ausländere-  
Innenausschusses.  
e) auf Beschluss der AusländerInnenspre-  
cherInnen.  
f) auf Beschluss durch eine 2/3 – Mehrheit  
des Studentischen Rates (StuRa) innerhalb  
von vier Wochen, wenn nach Aufforderung  
durch den StuRa die AusländerInnenspre-  
cher nicht zu einer Vollversammlung einge-  
laden haben

Die Einladungsfrist beträgt dabei mindestens eine Woche.

205 (8) Per Beschluss kann der ständige AusländerInnenausschuss gegen Beschlüsse der AusländerInnensprecherInnen ein Veto einlegen. Wird ein Veto gegen einen Beschluss mit finanziellen Auswirkungen eingelegt, 260  
210 so stoppen die AusländerInnensprecherInnen die Umsetzung des Beschlusses bis zur Klärung des Beschlusses.

### § 5 Die AusländerInnensprecherInnen

215

(1) Die AusländerInnensprecherInnen setzen die Beschlüsse der AusländerInnenvollversammlung und des ständigen AusländerInnenausschusses um, vertreten die Interessen und Belange der ausländischen Studierenden innerhalb der Leibniz Universität Hannover, beraten Studierende und beschließen über Finanzanträge in üblicher Höhe im Sinne des § 7 Abs.2.

225

(2) Es gibt grundsätzlich zwei AusländerInnensprecherInnen. Die AusländerInnensprecherInnen teilen sich eine Aufwandsentschädigung, die in der Summe einer AStA-ReferentInnen-Aufwandsentschädigung entspricht. Es müssen mindestens 2 AusländerInnensprecherInnen gewählt werden

230

(3) Die AusländerInnensprecherInnen werden nach § 6 direkt gewählt. Sie scheiden aus, wenn sie ihren Studierendenstatus verlieren oder zurücktreten. Scheidet eine AusländerInnensprecherIn aus, findet grundsätzlich eine Nachwahl statt, Ausnahmen regelt § 6 Abs.5. Die Amtszeit der AusländerInnensprecherInnen beginnt am 1. April des Jahres der Wahl und endet am 31. März des Folgejahres. Bei Nachwahlen beginnt die Amtszeit am Tag nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses und endet am nachfolgenden 31. März.

240

(4) Die AusländerInnensprecherInnen berichten über ihre Arbeit bei den Sitzungen der AusländerInnenvollversammlung und des ständigen AusländerInnenausschusses. Sie informieren regelmäßig die Hochschu-

250

öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten. Sie veröffentlichen einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeiten in der Wahlzeitung des AStA oder, falls diese nicht erscheint, in einer eigenen Wahlzeitung.

255

(5) Die AusländerInnensprecherInnen entscheiden in allen Fragen im Konsens.

(6) Die AusländerInnensprecherInnen haben das Recht, die Infrastruktur des Allgemeinen Studierendenausschusses für ihre Aufgaben im Sinne dieser Satzung zu nutzen.

265

### § 6 Wahl der AusländersprecherInnen

270

(1) Die Wahl der AusländerInnensprecherInnen erfolgt durch gleiche, geheime und direkte Wahl.

275

(2) Wahlberechtigt sind alle an der Leibniz Universität Hannover eingeschriebenen Studierenden, einschließlich der Studierenden des Studienkollegs, die eine ausländische und keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

280

(3) Bei den Wahlen sind sowohl Einzelvorschläge als auch Listenwahlen zulässig.

285

(4) Die regulären Wahlen der AusländersprecherInnen finden zeitgleich mit den Wahlen zu den anderen studentischen Gremien und den akademischen Gremien statt

290

(5) Über Ausnahmen von §5, Absatz 3, Satz 3 (Notwendigkeit einer Nachwahl) entscheidet die AusländerInnenvollversammlung innerhalb von zwei Wochen nach dem Bekanntwerden des Sitzverlustes. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn im selben Jahr, in dem die entscheidende Sitzung stattzufinden hätte, noch reguläre Wahlen stattfinden. In der Zwischenzeit wird das laufende Geschäft durch die oder den verbliebenen AusländerInnensprecherInnen und einem oder einer durch den ständigen AusländerInnenausschuss gewählteN kommissarischeN AusländerInnenSprecherIn weitergeführt.

295

- 305 (6) Die Nachwahl im Sinne des § 5 Abs. 3  
findet grundsätzlich als Briefwahl statt.  
Über Ausnahmen entscheidet die Ausländer-  
rInnenvollversammlung im Einvernehmen  
310 schuss.
- (7) Im Übrigen sind alle Regelungen der  
studentischen Wahlordnung sinngemäß an-  
zuwenden.
- 315 (8) Die Organisation und Auszählung der  
Nachwahlen übernimmt der AStA.
- § 7 Finanzen**
- 320 (1) Die AusländerInnenvollversammlung  
stellt einen Plan zur Verteilung der zuge-  
wiesenen Haushaltsmittel auf. Dieser Plan  
umfasst Vorgaben für die sachliche Ver-  
325 wendung der Mittel.
- (2) Die Ausgaben und Anträge sind in üb-  
lich und unüblich zu unterteilen.  
Übliche Ausgaben sind,  
330 a) bei der AusländerInnenkommission Aus-  
gaben unter 500 Euro  
b) bei externen Anträgen auf finanzielle  
Unterstützung Anträge unter 200 Euro.
- 335 Höhere Ausgaben oder Anträge sind unüb-  
lich.
- (3) Über die üblichen Ausgaben § 7 Abs.2  
a) entscheiden die AusländerInnenspreche-  
340 rInnen im Konsens. Über die üblichen Aus-  
gaben § 7 Abs.2 b) entscheiden die Auslän-  
derInnensprecherInnen im Konsens, sofern  
diese die Werbematerial oder Druckkosten  
sind. Über unübliche Ausgaben entscheidet  
345 der ständige AusländerInnenausschuss. Die  
AusländerInnensprecherInnen weisen die  
Zahlung der bewilligten Anträge und Aus-  
gaben an. Sie sind sachlich für alle Ausga-  
ben verantwortlich.
- 350 (4) Studentische Gruppen und Vereine kön-  
nen Finanzanträge bei den AusländerInnen-  
sprecherInnen stellen, sofern diese nicht  
ausschließlich religiöser oder provokativer
- 355 Art sind und zwei Wochen vor der eigentli-  
chen Veranstaltung an die AusländerInnen-  
sprecherInnen zusammen mit dem Plakat-  
entwurf eingereicht werden. Anträge auf  
Übernahme der Verpflegungskosten (Es-  
360 sen) werden grundsätzlich nicht übernom-  
men. In Ausnahmefällen liegt die Entschei-  
dung bei dem AusländerInnenausschuß.  
Anträge in üblicher Höhe (Abs.2) werden  
von den AusländerInnensprecherInnen  
365 grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen  
bewilligt oder abgelehnt. Anträge in einer  
Höhe überhalb der Grenze des Abs. 2 wer-  
den grundsätzlich innerhalb von vier Wo-  
chen vom ständigen AusländerInnenaus-  
370 schuss bewilligt oder abgelehnt. Für Aus-  
nahmen bedarf es der schriftlichen Begrün-  
dung gegenüber dem Antragsteller spätes-  
tens zum Zeitpunkt des Verstreichens der  
Frist der Sätze 1 und 2.
- (5) Finanzanträge, die die Finanzierung von  
Maßnahmen in einzelne Finanzanträge auf-  
teilen, um unter die im Abs. 2 formulierte  
Grenze zu fallen, oder andere vergleichbare  
380 Maßnahmen enthalten oder unterstützen,  
werden von den AusländerInnensprecherIn-  
nen abgelehnt.
- (6) Die AusländerInnensprecherInnen füh-  
385 ren eine den AStA Referenten für Finanzen  
und Kasse in den Räumen des Allgemeinen  
Studierendenausschusses zugängliche wö-  
chentlich zu aktualisierende Liste der be-  
willigten, sowie abgelehnten Finanzanträge.
- (7) Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen  
die durch Beschlüsse der AusländerIn-  
nenvollversammlung aufgehoben werden,  
sind nicht umzusetzen und so weit wie  
395 möglich rückgängig zu machen. Die Aus-  
länderInnensprecherInnen und der ständige  
AusländerInnenausschuss sind nicht per-  
sönlich haftbar, wenn zum Zeitpunkt des  
Beschlusses kein höherwertiger Beschluss  
400 gegen den Beschluss stand.
- (8) Das Konto der AusländerInnenkommis-  
sion wird durch den Kassenwart des AStA  
geführt. Er führt die Zahlungsanweisungen  
405 der AusländerInnensprecherInnen aus. Alle

Ausgaben sind zu belegen. Eine inhaltliche Prüfung findet nicht statt.

### **§ 8 Änderungen**

410

Diese Satzung kann auf Vorschlag der AusländerInnenvollversammlung durch den Studentischen Rat geändert werden. Dabei bedarf es auf der AusländerInnenvollversammlung einer 2/3-Mehrheit und im Studentischen Rat einer satzungsändernden Mehrheit.

415

### **§ 9 Gültigkeit und Übergangsregelungen**

420

(1) Die Wahl der AusländerInnensprecherInnen findet im Sommersemester 2007 ab-

weichend von § 6 in der AusländerInnen-vollversammlung als einfache Personenvwahl statt.

425

(2) Punkt 6. der Satzung der ausländischen Studierenden an der Universität Hannover die nicht mehr zu datieren ist, jedoch derzeit gültig ist, gilt bis in der Finanzordnung der Studierendenschaft oder an anderer dieser Satzung übergeordneter Stelle eine Regelung über die Höhe der Zuweisung an die AusländerInnenkommission getroffen wird.

435

(3) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.